Gemeinde Bietigheim

Neubau eines Retentionsbodenfilters im Gewann Brühlwiese

Natura 2000 - Vorprüfung

FFH-Gebiet 7015-341
„Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“

7. Dezember 2023

WALD + CORBE Consulting GmbH

Hauptsitz
Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim
Tel. +49 7229 1876-00

Niederlassung Stuttgart
Fritz-Reuter-Straße 18
70193 Stuttgart
Tel. +49 711 263464-0

Niederlassung Haslach
Schnellinger Straße 78
77716 Haslach
Tel. +49 7832 96094-0

Niederlassung Schwetzingen
Duisburger Straße 13
68723 Schwetzingen
Tel. +49 7229 1876-00

Angaben zur Gesellschaft
Registergericht Mannheim
HRB 211092
USt.-IDNr. DE244600597

Geschäftsführung
Peter Kirsamer
Jörg Koch
Dr. Gregor Kühn

www.wald-corbe.de

BKW Engineering Network

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung **4**

2 Beschreibung des Schutzgebiets und Erhaltungsziele **7**

2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 7

2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 7

2.3 Erhaltungsziele 9

2.4 Erhaltungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet 7015-341 10

3 Beschreibung des Vorhabens sowie relevanter Wirkfaktoren **12**

3.1 Beschreibung des Vorhabens 12

3.2 Relevante Wirkfaktoren 13

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben **15**

4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet 15

4.2 Fazit 15

5 Zusammenfassung **16**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1 Übersichtskarte mit der Abgrenzung des FFH-Gebiets 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ (rosa, weitere FFH-Gebiete mit blauer Schraffur) sowie der Verortung des Vorhabens (roter Kreis). (Karte LUBW) 4

Abbildung 1.2 Luftbild zum Vorhabenbereich (rot) mit Abgrenzung des FFH-Gebiets (blau). (Karte LUBW) 5

Abbildung 2.2 Ausschnitt aus der Bestands- und Zielekarte Lebensstätten der FFH-Arten (Teilkarte 8) im Bereich des Vorhabens (rot=Bereich Bauvorhaben). 9

Abbildung 3.1 Lageplan des Retentionsbodenfilters (Planung Wald+Corbe, Stand 03.12.2023). Blaue Schraffur = FFH-Gebiet; rosa Fläche = geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG 12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1 Liste der Arten mit Lebensstätten im Bereich des Vorhabens. (Bewertung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht) 7

Anhänge

Anhang A Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

Projektnummer	103.23.059
Projektbearbeitung	Dipl.-Ing. J. Lehmann M. Sc. A. Lehmann
Bericht	T:\Bietigheim\Machbarkeitsstudie_RBF\PX_Umwelt\Natura2000-Vorp\Natura2000-VorP_RBF_Bietigheim.docx

1 Einleitung

Die Gemeinde plant den Neubau eines Retentionsbodenfilters (RBF) auf den gemeindeeigenen Flurstücken Nr. 802, 849, 849/4 und 849/5 in der Nähe des Schmiedbachs im Gewann Brühlwiese in Bietigheim. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden zwei Szenarien untersucht. Bei Szenario 1 wird davon ausgegangen, dass der Zufluss in den Retentionsbodenfilter (RBF) gepumpt werden muss und der Ablauf aus der Drainage des RBF im Freispiegelabfluss in den Schmiedbach eingeleitet werden kann. Bei Szenario 2 wird davon ausgegangen, dass der Zufluss in den RBF im Freispiegel erfolgen kann und der Abfluss aus der Drainage des RBF gepumpt werden muss.

Da der Schmiedbach innerhalb des FFH-Gebiets 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ liegt, ist für das Vorhaben eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Zur Abgrenzung des FFH-Gebiets sowie Lage des Vorhabens auf Gemarkung Bietigheim siehe Abbildung **1.1** und Abbildung **1.2**.

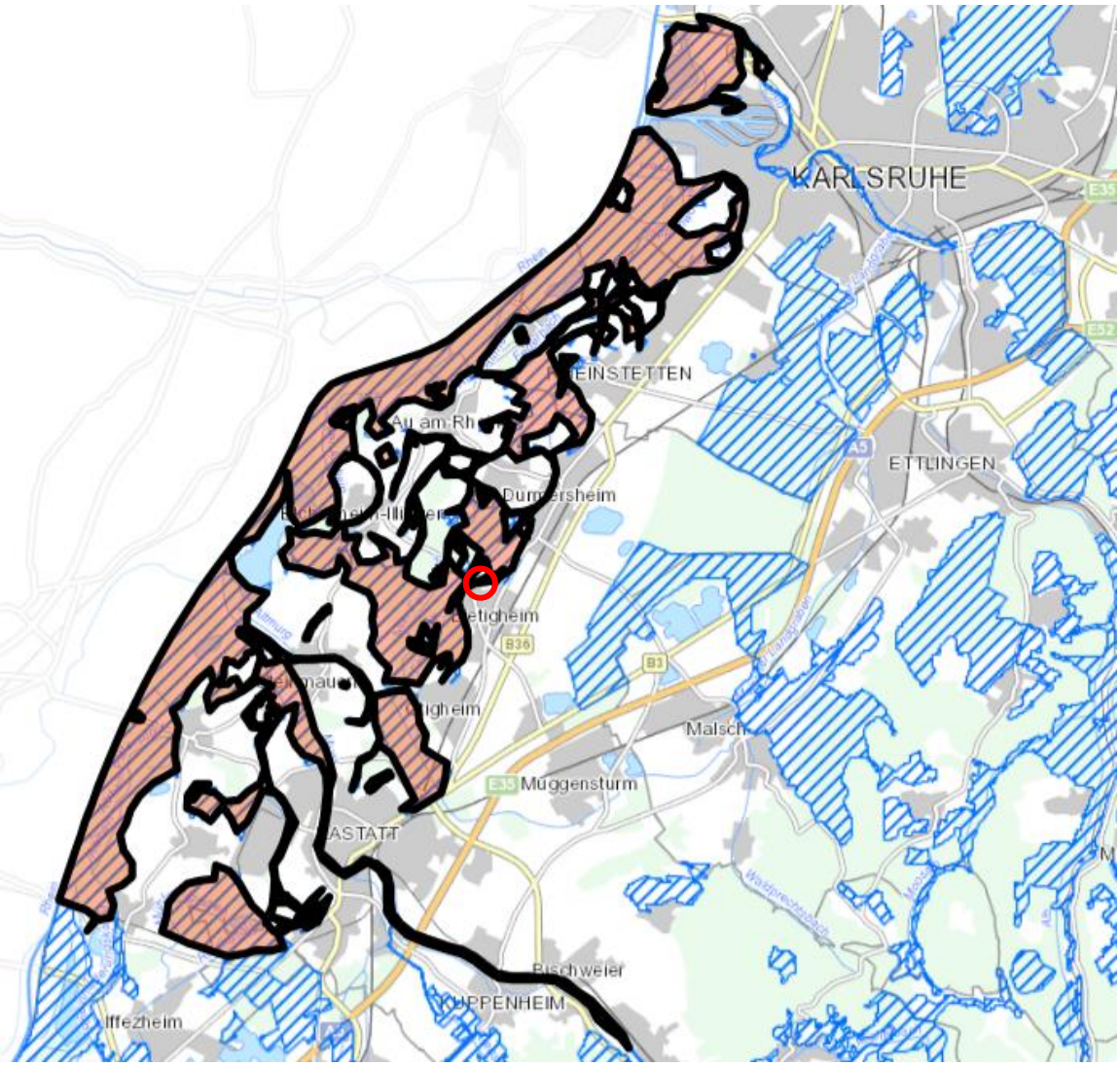

Abbildung 1.1 Übersichtskarte mit der Abgrenzung des FFH-Gebiets 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ (rosa, weitere FFH-Gebiete mit blauer Schraffur) sowie der Verortung des Vorhabens (roter Kreis). (Karte LUBW)

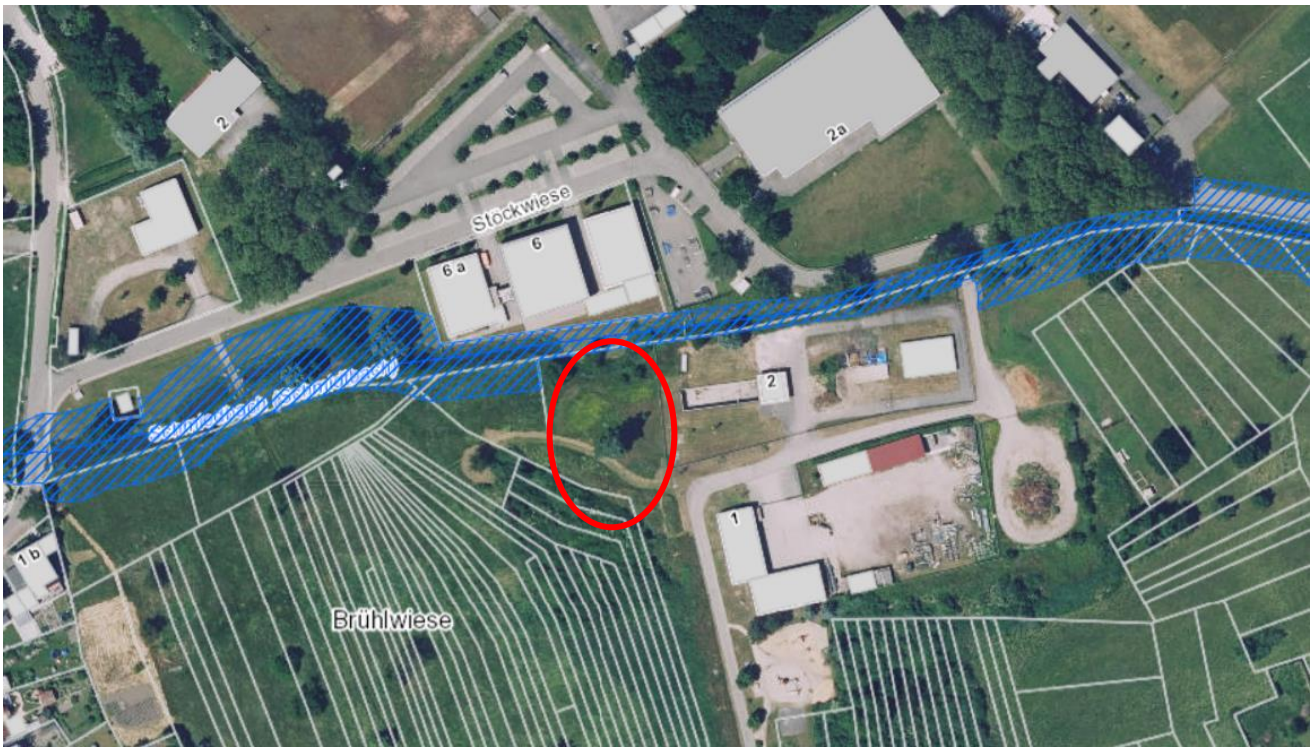

Abbildung 1.2 Luftbild zum Vorhabenbereich (rot) mit Abgrenzung des FFH-Gebiets (blau). (Karte LUBW)

Aufgabenstellung

In der Natura 2000-Vorprüfung wird ermittelt, ob grundsätzlich (erhebliche) Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets auftreten können. Die Vorprüfung erfolgt in der Regel überschlägig anhand vorhandener Unterlagen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen sowie anhand allgemeingültiger Informationen bzw. akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

In der Vorprüfung müssen erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Im Zweifelsfall ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung zur weiteren Klärung des Sachverhalts notwendig. In der Verträglichkeitsprüfung ist ein höheres Maß an Prognosegenauigkeit erforderlich. Ein Projekt oder Plan ist unzulässig, wenn die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann [1].

Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen richtet sich nach der Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg [2].

Die Erheblichkeit wurde nach LAMBRECHT & TRAUTNER [3] „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ abgeprüft.

Die Fachkonvention geht von der **Grundannahme** aus, dass die **direkte und dauerhafte Inanspruchnahme** eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie bzw. einer Lebensstätte einer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, welche in einem Natura 2000-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, **im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung** darstellen.

Von dieser Grundannahme kann **im Einzelfall** abgewichen und die Beeinträchtigung als **nicht erheblich** eingestuft werden, **wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden**:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen eines Lebensraumtyps bzw. keine für eine Art essenziellen oder obligaten Bestandteile des Habitats vorhanden, die z.B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art in dem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierzu ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen; und

B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art überschreitet die Orientierungswerte nicht; und

C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps / der Lebensstätte einer Art ist nicht größer als 1 % der jeweiligen Gesamtfläche im Gebiet; und

D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Projekte und Pläne“

Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten; und

E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

2 Beschreibung des Schutzgebiets und Erhaltungsziele

Das Vorhaben betrifft das FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“.

Das FFH-Gebiet misst eine Gesamtfläche von ca. 5.530,5 ha, verteilt auf zwölf Gemeinden im Stadt- und Landkreis Karlsruhe sowie im Stadtkreis Baden-Baden (Regierungsbezirk Karlsruhe). Insgesamt wurden im Gebiet 13 Lebensraumtypen nach Anhang I und 27 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Die Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets basiert auf dem Managementplan für das FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ [4].

2.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet

Im Eingriffsbereich bzw. im Umfeld des geplanten Vorhabens sind keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie vorhanden. Die nächstgelegenen Lebensraumtypen befinden sich mit mehr als 400 m südwestlich des Vorhabens (LRT 3150 Magere Flachland-Mähwiese) bzw. in über 800 m Entfernung nordwestlich des Vorhabens (LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) und werden von dem Vorhaben nicht tangiert. Fließgewässer-LRT sind am Schmiedbach unterhalb des Vorhabens nicht kartiert.

2.2 FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet

Am Schmiedbach im Bereich des geplanten Vorhabens gibt es Lebensstätten der in der folgenden Tabelle zusammengestellten Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle **2.1** und die folgenden Kartenausschnitte). Die Tabelle enthält zudem die Bewertung des Erhaltungszustands der Art auf Gebietsebene sowie die Gesamtfläche der Lebensstätte. Keine der vorkommenden Arten ist als prioritär im Sinne der FFH-Richtlinie eingestuft.

Tabelle 2.1 Liste der Arten mit Lebensstätten im Bereich des Vorhabens.
(Bewertung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Code	Artname	Vorkommen im NATURA 2000-Gebiet	Bewertung Erhaltungszustand Gebietsebene	Gesamtfläche (Hektar)
1086	Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)	Funde des Scharlachkäfers liegen auf Rastatt / Ötigheimer und Bietigheimer Gemarkung (LKr. Rastatt) sowie auf Gemarkung Sandweier (SKr. Baden-Baden) und wurden jeweils unter Pappelrinde getätigt (hier bislang nur Hybridpappeln). Insbesondere im Federbachsystem scheint die Art weiter verbreitet zu sein. Als Lebensstätte wurden Wälder und grabenbegleitenden Gehölze östlich der eigentlichen Rheinwälder ausgewiesen. Auf der Grundlage der Stichprobenerfassung und in Ermangelung eines Bewertungsschemas für Baden-Württemberg wird hier auf eine Bewertung verzichtet. **Vorhaben außerhalb Lebensstätte**	keine	1.207,88

Code	Artname	Vorkommen im NATURA 2000-Gebiet	Bewertung Erhaltungszustand Gebietsebene	Gesamtfläche (Hektar)
1323	Bechsteinfledermaus *(Myotis beschsteinii)*	Für die Bechsteinfledermaus wurden sämtliche mit Wald bestockte Flächen binnenseits des Rheinhauptdamms sowie Flächen, auf denen in größerer Dichte Obstbäume stehen (Streuobstbestände). Weiterhin wurden Fließgewässer mit uferbegleitender Vegetation aufgrund ihrer Funktion als Leitstrukturen zwischen den FFH-Gebietsteilflächen abgegrenzt. **Vorhaben außerhalb Lebensstätte**	keine	4.162,52
1324	Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	Für das Große Mausohr kommen die gesamten Wald- und Grünlandflächen des gesamten FFH-Gebiets als Nahrungshabitate in Betracht und wurden als Lebensstätte ausgewiesen. Im Norden des FFH-Gebiets wurde die Art am Bellenkopf und im Kastenwört durch verschiedene Untersuchungen mehrfach bestätigt. Die Tiere kommen sehr wahrscheinlich von dem nächsten bekannten Wochenstubenquartier in Rheinstetten-Silberstreifen. Südlich des FFH-Gebiets ist von einer elsässischen Kolonie auch die Überquerung des Rheins zur deutschen Seite bekannt, so dass auch eine Nutzung der südlichen FFH-Flächen möglich ist. **Vorhaben außerhalb Lebensstätte**	B	5.011,88

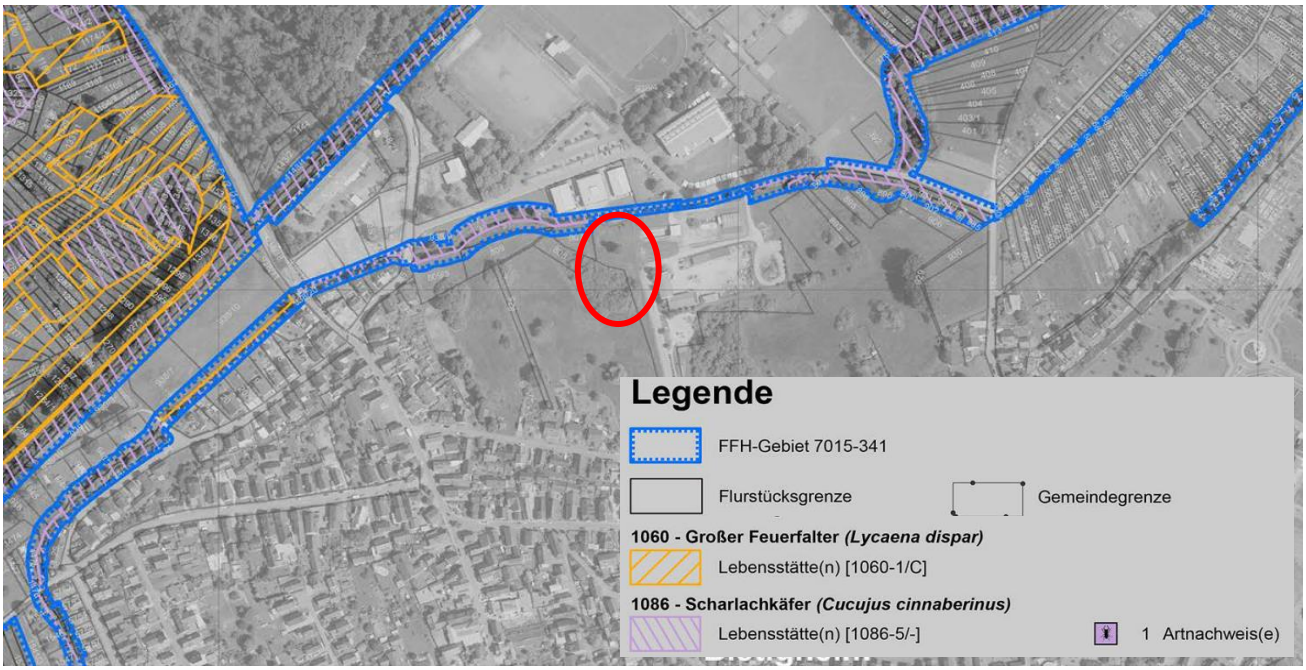

Abbildung 2.1 Ausschnitt aus der Bestands- und Zielekarte Lebensstätten der FFH-Arten (Teilkarte 8) im Bereich des Vorhabens (rot=Bereich Bauvorhaben).

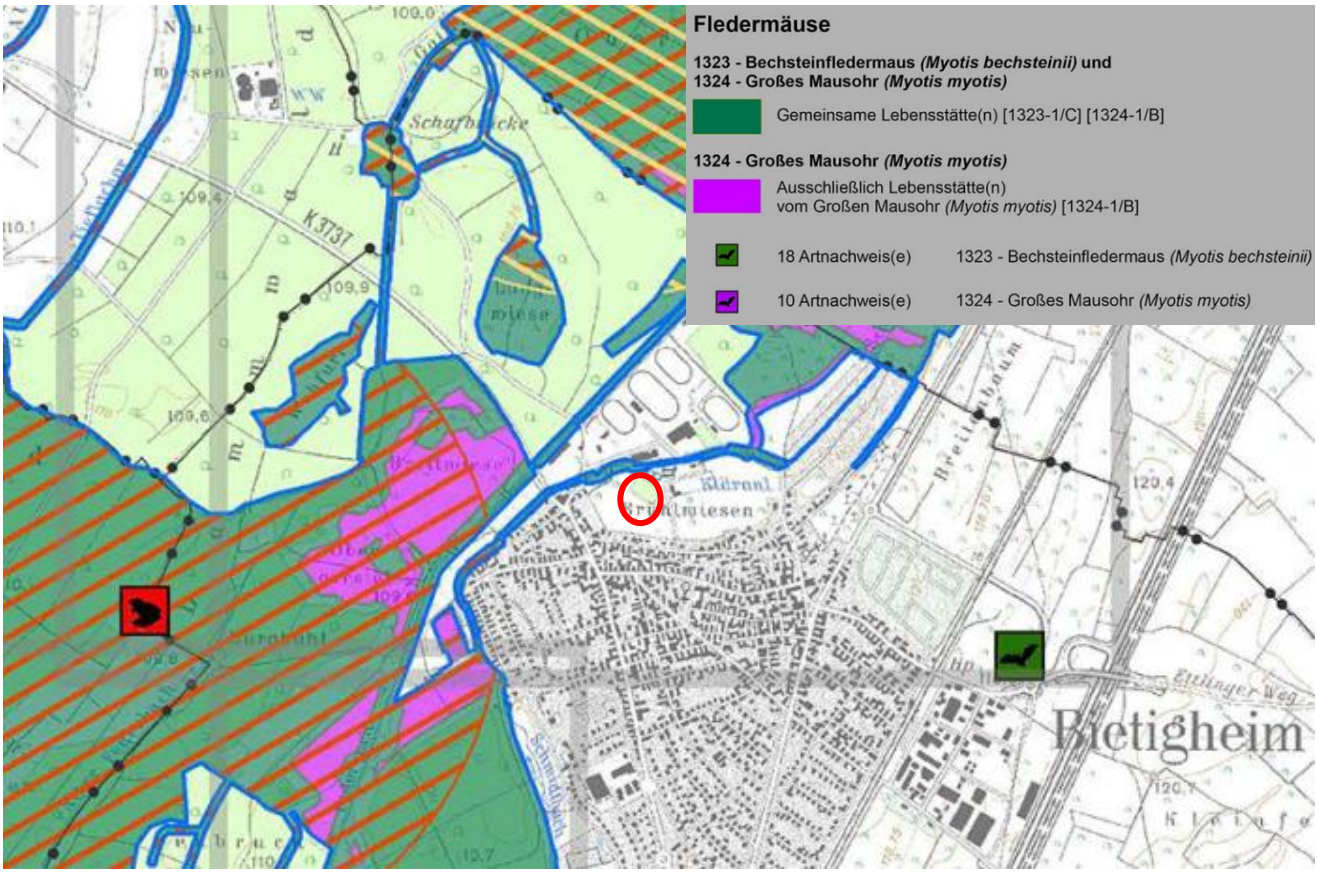

Abbildung 2.2 Ausschnitt aus der Bestands- und Zielekarte Lebensstätten der FFH-Arten (Teilkarte 8) im Bereich des Vorhabens (rot=Bereich Bauvorhaben).

2.3 Erhaltungsziele

2.3.1.1 Grundsätze zu den Erhaltungszielen

Die Erhaltungsziele nach Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in Verbindung mit § 33 (3) BNatSchG müssen darauf ausgerichtet sein, die in der Vorschlagsliste des Landes für die Natura 2000-Gebiete genannten Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird laut Art. 1 i) der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterbilden wird
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Für die Erhaltungsziele maßgeblich ist der aktuelle Erhaltungszustand des jeweiligen Vorkommens der Lebensraumtypen und der jeweiligen Population der Arten im Gebiet. Ist dieser als günstig („A“ und „B“) im Sinne der FFH-Richtlinie anzusehen, so sind die genannten Entwicklungsziele freiwilliger Natur. Ist der Erhaltungszustand ungünstig („C“), so sind die i.d.R. durch den Zusatz "ggf. Wiederherstellung" gekennzeichneten Entwicklungsziele bis zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands als verpflichtend anzusehen.

2.4 Erhaltungs- und Entwicklungsziele im FFH-Gebiet 7015-341

FFH-Arten

Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) [1086]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von feuchten Laub- und Laubmischwäldern, vorwiegend auf Niedermoorstandorten
- Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an starkem, berindetem, durchfeuchtetem, liegendem oder stehendem, insbesondere frischem, bis fünf Jahre altem Totholz mit ausreichend zersetzter Bastschicht
- Erhaltung des besiedelten Totholzes sowie eines nachhaltigen Angebots an potentiellen Brutbäumen in deren Umfeld, insbesondere Pappel (*Populus* spec.), auch Kanadische Pappel (*Populus canadensis*), daneben auch weitere Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Totholzangebots auf größerer Fläche
- Optimierung der Vernetzung von besiedlungsgeeigneten Beständen entlang von Gräben
- Vergrößerung der Bestände besiedlungsgeeigneter Baumarten zu Lasten der Balsampappel

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) [1323]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere nachtaktive Insekten und Spinnentiere, im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Entwicklungsziele:

- Verbesserung des natürlichen Quartierangebots, wie Baumhöhlen aller Art, Zwiesel und Quartiermöglichkeiten hinter abstehender Rinde
- Zunehmende Vermehrung des von der Bechsteinfledermaus bevorzugten Quartierbaumes Eiche und Entwicklung vorhandener Bäume zu Alt- bzw. Totholz
- Erhöhung des Anteils linearer Landschaftselemente zwischen den Waldflächen
- Erhöhung des Grünlandanteils im Bereich von Streuobstvorkommen auf Ackerflächen

Großes Mausohr (*Myotis myotis*) [1324]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Gehölzbeständen wie Hecken und Gebüschen sowie durchgängiger Waldmäntel und Säume als ebenfalls bedeutende Nahrungshabitate in Bereichen mit nur einem geringen Anteil entsprechender Strukturen

3 Beschreibung des Vorhabens sowie relevanter Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Planung sieht vor, den Retentionsbodenfilter (RBF) dem RÜB Alte Kläranlage nachzuschalten. Daher ist als Standort für den RBF eine Fläche westlich des Regenüberlaufbeckens vorgesehen (vgl. Abbildung **3.1**). Die Abmessungen ergeben sich aus der abwassertechnischen Notwendigkeit und die Form aus den Grundstücksverfügbarkeiten.

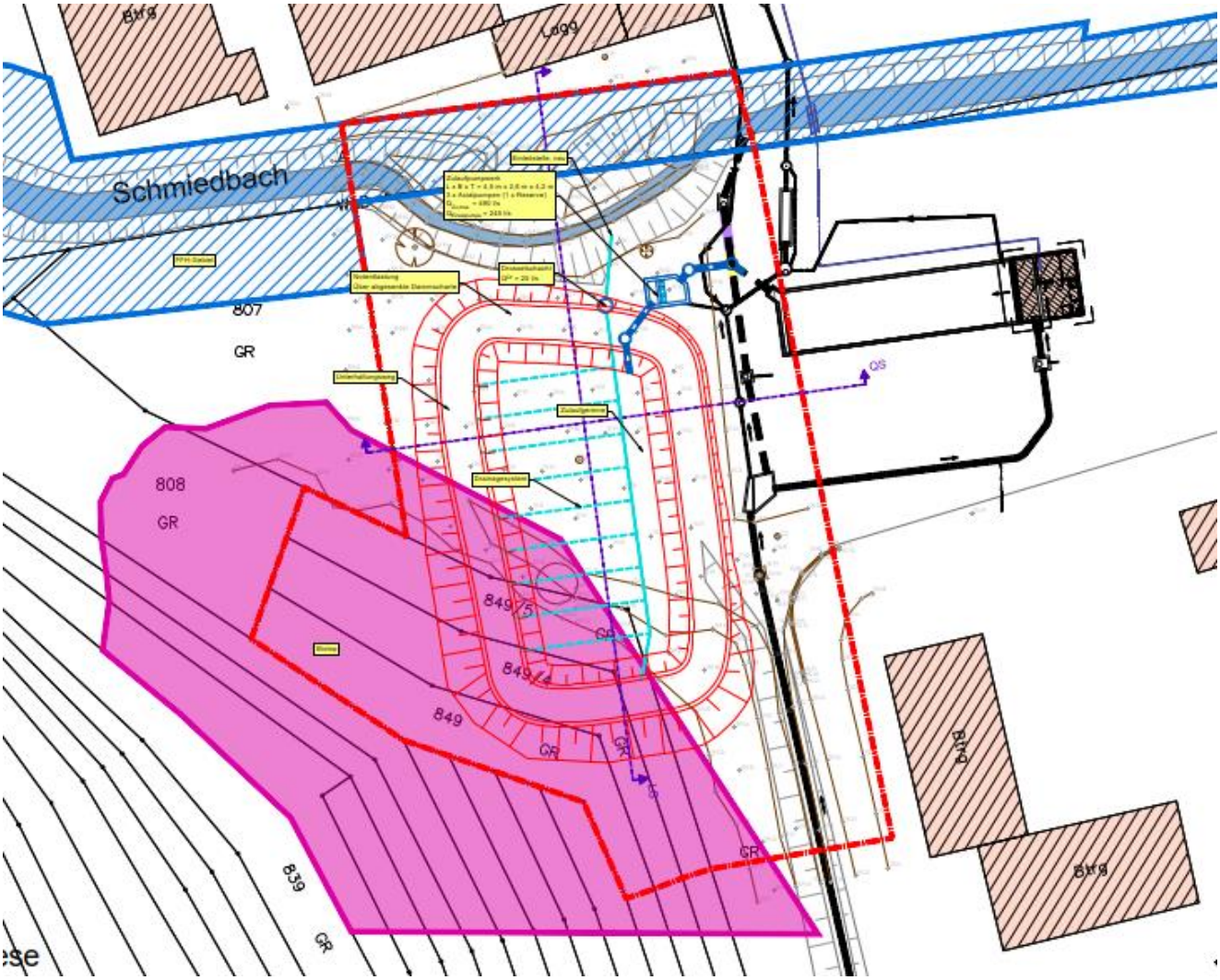

Abbildung 3.1 Lageplan des Retentionsbodenfilters (Planung Wald+Corbe, Stand 03.12.2023). Blaue Schraffur = FFH-Gebiet; rosa Fläche = geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes und sonstiger Randbedingungen ist sowohl für das erste als auch das zweite Szenario ein möglichst flacher Bodenfilter essenziell. In Abhängigkeit der Tiefe des Bodenfilters werden die Maßnahmen zur Geländeaufschüttung (Szenario 1) bzw. Auftriebssicherung (Szenario 2) umfangreicher. Für den

Filteraufbau wird die minimale Mächtigkeit der Sandfilterschicht von 0,75 m für RBF im Mischsystem gewählt. Der Filteraufbau sieht unabhängig vom untersuchten Szenario wie in Abbildung **3.2** dargestellt aus.

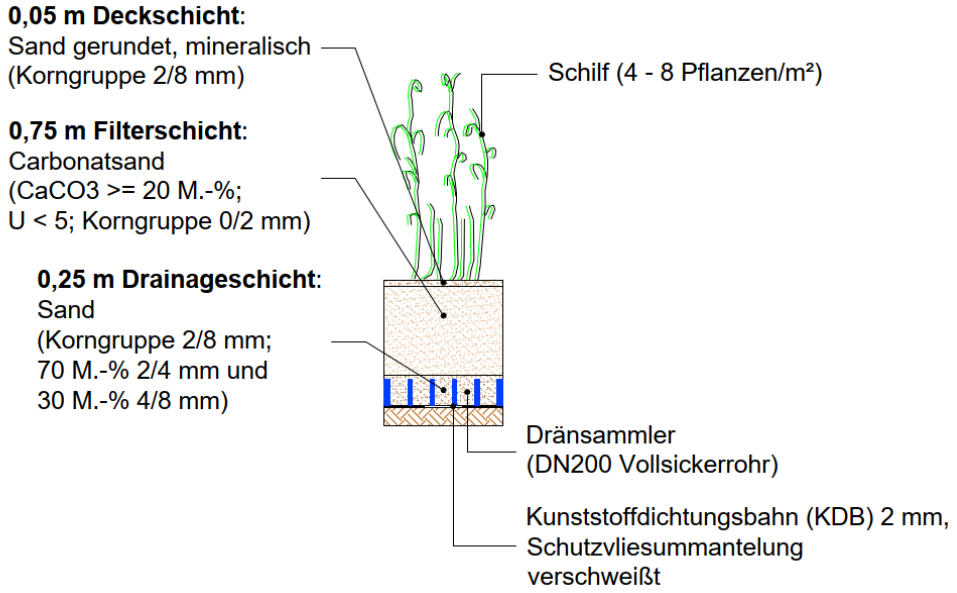

Abbildung 3.2: Aufbau Filterschicht

Die Höhe des Retentionsraums kann für den RBF zwischen 0,3 m und 2,0 m betragen. Für die Höhe des Retentionsraums gelten die gleichen Grundsätze wie für die Wahl der Filtermächtigkeit. Es wird ein Einstau von 0,5 m gewählt. Für den Bodenfilter wird eine Abdichtung erforderlich. Diese wird in Form eine Kunststoffdichtungsbahn (KDB) vorgesehen. Der Freibord wird auf die minimale Freibordhöhe von 0,5 m festgesetzt. Aus diesen Randbedingungen ergibt sich eine konstruktive Tiefe des RBF zwischen der Unterkante der KDB und der Böschungsoberkante des Erdbeckens von 2,2 m. Eine detaillierte Vorhabensbeschreibung kann dem Erläuterungsbericht entnommen werden [5].

3.2 Relevante Wirkfaktoren

Wirkfaktoren des Vorhabens

Hinsichtlich der Wirkfaktoren des Projektes auf die im Vorhabenbereich vorkommenden Lebensstätten wird Bezug genommen auf das FuE-Vorhaben „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ [3]. Dort sind die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren definiert:

1. Direkter Flächenentzug *(Überbauung oder Versiegelung)*:

   Ein direkter und dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung oder Versiegelung ist durch das Vorhaben im FFH-Gebiet nicht gegeben. Durch die Herstellung des RBF werden keine LRT- oder LSA-Fläche beeinträchtigt.

2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung *(Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik, Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie kurz- oder längerfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung oder Pflege)*:

   Eine Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung im FFH-Gebiet wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren *(Veränderungen des Bodens, der morphologischen, hydrologischen oder hydrochemischen sowie der Temperaturverhältnisse, Belichtung/Verschattung)*:

   Eine negative Veränderung der abiotischen Standortfaktoren wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Durch den Bau des Retentionsbodenfilters kommt es zu einer Verbesserung der Wasserqualität im Schmiedbach.

4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust *(bau-, anlage- oder betriebsbedingt)*:

   Bau-, anlage- und betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen sind nicht zu erwarten.

5. Nichtstoffliche Einwirkungen *(Störungen durch akustische Reize (Lärm etc.), Bewegung oder optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht), Licht, Erschütterungen sowie mechanische Einwirkungen (Tritt, Luftverwirbelung, Staubentwicklung etc.))*:

   Lärmemission, Erschütterungen sowie optische Reizauslöser sind tagsüber während der Bauphase zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt ist nicht mit nichtstofflichen Einwirkungen zu rechnen.

6. Stoffliche Einwirkungen (*Einträge Nährstoffe oder Schadstoffe, z.B. Organische Verbindungen, Schwermetalle etc.)*:

   Stoffliche Wirkungen auf das FFH-Gebiet sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

7. Strahlung *(Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder, Ionisierende / Radioaktive Strahlung):*

   Keine Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet.

8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen *(Management gebietsheimischer Arten, Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten)*:

   Wirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

9. Sonstiges

   Keine sonstigen Wirkfaktoren.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben

4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

FFH-Arten

Im FFH-Gebiet kommt es durch das Vorhaben zu keiner räumlichen Überlagerung mit Lebensstätten (LSA). Der randlich zum Vorhaben liegende Schmiedbach ist LSA für die FFH-Arten Scharlachkäfer [1086], Bechsteinfledermaus [1323] und Großes Mausohr [1324]. Die eigentliche Baumaßnahme liegt außerhalb dieser Lebensstätten. *Bedingung A ist erfüllt*.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Lebensstätte ist nicht gegeben. *Bedingung B und C ist erfüllt*.

Andere Pläne und Projekte im Gebiet sind nicht bekannt, so dass der Orientierungswert auch nicht durch einen kumulativen Flächenentzug überschritten wird. *Bedingung D ist erfüllt*.

Andere Wirkfaktoren des Vorhabens, die im Zusammenwirken eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen könnten, sind nicht zu erwarten. *Bedingung E erfüllt*.

Da kumulativ alle Bedingungen erfüllt sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Arten durch Umsetzung des geplanten Vorhabens zu rechnen.

4.2 Fazit

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ zu erwarten.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bietigheim plant den Neubau eines Retentionsbodenfilters (RBF) auf den gemeindeeigenen Flurstücken Nr. 802, 849, 849/4 und 849/5 in der Nähe des Schmiedbachs im Gewann Brühlwiese in Bietigheim. Das Vorhaben grenzt randlich an das FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“.

Ein direkter und dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung oder Versiegelung ist durch das Vorhaben im FFH-Gebiet nicht gegeben. Durch die Herstellung des RBF werden keine LRT- oder LSA-Fläche beeinträchtigt. Im Gegenteil kommt es durch den Bau des Retentionsbodenfilters zu einer Verbesserung der Wasserqualität im Schmiedbach.

Die Lebensstätten im Bereich des Schmiedbachs von Scharlachkäfer [1086], Bechsteinfledermaus [1323] und Großes Mausohr [1324] sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ sind durch Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

WALD + CORBE Consulting GmbH

Peter Kirsamer

i. A. Jochen Lehmann

Quellenverzeichnis

[1] BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung – Fachliche Anforderungen an die Prüfung nach § 34 und § 35 BNatSchG – UVP-Report, Sonderheft 2003.

[2] FRÖHLICH & SPORBECK (2004): Checkliste zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Baden-Württemberg. Im Auftrag der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Karlsruhe.

[3] LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

[4] Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2016): Managementplan für das FFH-Gebiet 7015-341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“, das Vogelschutzgebiet 7015-441 „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“ und ein Teilgebiet des Vogelschutzgebiets 7114-441 „Rheinniederung von der Rench- bis zur Murgmündung“- bearbeitet von KIT, IfGG, WWF-Auen-Institut in Rastatt

[5] Wald+Corbe (2023): Machbarkeitsstudie zur weitergehenden Regenwasserbehandlung im Mischsystem über einen zentralen Retentionsbodenfilter (RBF) (Stand: 03.12.2023). i.A. Gemeinde Bietigheim.

Anhang A

Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	*Neubau eines Retentionsbodenfilters im Gewann Brühlwiese in Bietigheim*	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *7015-341*	Gebietsname(n) *FFH-Gebiet Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe*
1.3	Vorhabenträger	Adresse Vorhabenträger *Gemeinde Bietigheim* *Bauverwaltungsamt* *Malscher Straße 22, 76467 Bietigheim*	Telefon / E-Mail *Ansprechpartner: Sabine Wild* *Tel.: 07245 808-27* *sabine.wild@bietigheim.de*
1.4	Gemeinde	*Gemarkung Bietigheim*	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	*Gemeindeverwaltung Bietigheim*	
1.6	Naturschutzbehörde	*Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bußgeldverfahren*	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	*Neubau eines Retentionsbodenfilters (RBF) auf dem Flurstück Nr. 807 in der Nähe des Schmiedbachs im Gewann Brühlwiese in Bietigheim.* *Der geplante RBF grenzt an den Schmiedbach, der innerhalb des o.g. FFH-Gebiets liegt und in den der Ablauf aus der Drainage des RBF eingeleitet wird.* ☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Wald + Corbe Consulting GmbH	*07229/1876-364*	
Am Hecklehamm 18		
76549 Hügelsheim	e-mail *	
	j.lehmann@wald-corbe.de	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

07.12.2023

Datum Unterschrift

i.A. Jochen Lehmann

Eingangsstempel

Naturschutzbehörde

(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensraumtypen des FFH-Gebiets:		
keine	keine	
Arten des FFH-Gebiets:		
1086 - Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)	keine	
1323 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)	keine	
1324 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)	keine	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	**betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)**	**Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)**	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	keine	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	keine	
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	keine	
6.2.3	optische Wirkungen	keine	keine	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	keine	
6.2.5	Gewässerausbau	keine	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	Durch den Bau des Retentionsbodenfilters kommt es zu einer Verbesserung der Wasserqualität im Schmiedbach.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	keine	
6.3	**baubedingt**			

6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	keine	keine	
6.3.2	Emissionen	keine	keine	
6.3.3	akustische Wirkungen	keine	keine	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	**mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?**	**welche Wirkungen sind betroffen?**	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	keine	keine	Keine Summationswirkungen, keine dauerhaften nachteiligen Eingriffe in Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen